

## Bezug von Jokertagen

### Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Klassenlehrperson	
-------------------	--

### Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule des Kantons Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

---

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

---

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

## Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen **mindestens 5 Schultage** vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Klassenlehrperson.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.